Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

degleich in gibt gelt gegeben bet a beraus gegeben genengeden bei wieden bei bei bei

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Mepublit.

Band III.

organisation of section of the control of the contr THE THE TREET Supplement No. VI. Bern, 29. Alig. 1799. (12. Fruttidor VII.)

Frank. bewilligt, wird eroffnet.

war folgender:

Burger Gefeggeber!

die Emploieren beim Direktorium bezahlt senn mussen, jgend, daß wir sur sie sorgen, und dringender, sie zu daß sie es aber jest schon senn sollen, kann ich ohnmöglich bezahlen, als die beim Direktorium angestellten Beambeistimmen. Sie sehen mit mir, daß bis dahin die ten. Ich verwerse den Beschluß.

Bezahlung der meisten in der Republik angestellten Personen, entweder noch gar nicht erfolgt, oder über olle Volkslehrer, das Mistikar und so viele andere undes Erwartung rückständig sen, wie iene der Vaterlandes zahlte Behörden erst bezahlen, ehe er die Sekretärs vertheidiger, Bolkslehrer, Agenten, Diskriktsrichter, bezahlt. Kantonkrichter, Mitglieder der Berwaltungkkammern, Ukker i ist wohl der Meinung, man habe in Statthalter, Unterstatthalter. Daher rührt hauptsächt Auszahlung der Gehalte aller öffentlichen Beamten lich der Grund, daß alle Nationalkraft gelähmt wurde, disdahin nicht die Ordnung beobachtet, die man hätte daß sich gegenwärtig die Republik am Nande des Ab, beobachten sollen; wir hätten längst gestrich verordner grunds besindet, und kommen unste Finanzen nicht bald sollen, daß vom ersten bis zum lezten Beamten nicht

Gefezgebung.)

auf einen bestern Fuß, so ist sie verlohren. Dieses fühlten eit geraumer Zeit die Gesegeber, und genehmigten mehrere Vorschläge zu neuen Finanzquellen, die aber alle ihre Wirkung nicht thaten, und nicht thun konnten. Die gesezlich verfallenen Abgaben wurden nicht bezogen, und seit der Annahme des Finanzspselems hat man noch nicht einmal so weit kommen können, die seine Güter selbst schäften, und wenn er sich verrechtenet, dassum it Busse belegt werden soll.

Rubli sindet den Beschluß, so sehlerhaft er ist, doch noch besser als das Aussagnagsez, das uns in solche Verwirrung drachte; er verwirft ihn zwar, aber es freut ihn, daß man endlich auf die einsache Schätzungstungstung bestehrt. Man wird überhaupt von allen sich die Gesegebung vermanent erklären würde, die manier wurdkommt. Man wird überhaupt von allen fich die Gesezgebung permanent erklaren wurde, bis ben tunstreichen shiftematischen Arbeiten abgeben mus- das Direktorium derfelben hieruber Rechenschaft abgesen, wenn die Sachen gehen sollen; wir wollen den legt hatte. Doch um wieder zur Sache zu kommen, Beschluß verwersen, in der Hossinung, das Direktorium muß ich von dem Grundsatz ausgehen, daß dassenige, werde uns innert 8 Tagen den Vorschlag machen, was deingender ist, zuerst soll bezahlt werden. Ich den unglüklichen Finanzplan umzuwersen, und einen Kenne Distriksrichter, Kantonsrichter, und andere vom bessern und einfachern an seine Stelle zu bringen. Volk gewählte Beamte, deren Bezahlung mehr rucks-Der Beschluß wird verworfen. ständig ist, als diejenige, der bei dem Direktorium an-Die Discussion über den Beschluß, der dem Disgestellten Personen, und die sich nehst dem in grosser rektorium für seine Kanzlei eine Summe von 8250 Bedürstigkeit besinden. Sie sind vom Volk gewählt: t. bewilligt, wird eröffnet. Langs Untrag, als Minoritat der Commission, Direktorium angestellten Beainten sollten vorgezogen werden. Und unsere armen Goldat n, sollen fie noch lange in hunger, und Elend schmachten? Muffen fie alle von Mangel, und Elend getrieben wieder nach Ich fühle, wie die Majoritat der Commiffion, dag ! Saufe tehren? Rein, das wollen wir nicht, es ift drin-

einer por bem andern aus, fondern alle gleichzei- Luthi v. Gol. verlangt, bag nun ber anonyme tig, fo langfam oder fo fchnell bezahlt werden follen , Br ef verlefen werde, zu welchem fich Porte bekennt. als ce der Zuftand der Schaptammer gestatten wurde; Diefer Untrag wird augenommen. aber wenn wir dieses Beses auch hatten, so mußten Muret findet keinen Stoff zu ehrenvoller Meldung bennoch die Sandarbeiter in den Kanzleien, Copisten u. f. w. in der Einsendung einer Meinung über die Boltoge-Die nach Maggabe der gelieferten Arbeit bezahlt wer- fellschaften; er halt wohlgeleitete öffentliche Gefellschafe den und kein durche Gefez bestimmtes Gehalt beziehen, ten von Patrioten, für außerst wehlthätig. Was das fruhe und regelmaffig bezahlt werden; dazu nun jum Bulletin von Laufanne fagt, ift eine Sache, die den Theil, verlangt das Direktorium Fonds, die vom groß Sehat nicht angeben kann. sen Rath schon auf die Halfte herabgesezt, von uns nicht ohne offenbare Befahr, die wichtigften Arbeiten will über alles fogleich zur Tagesordnung geben. der Direktorialkanglei zu desorganifiren, und nicht ohne Unbill , da unfere eignen Kangleien bezahlt find, tonn- Verlefung der Zuschrift. ten verweigert werden.

Laftechere glaubt, man tonne nicht im Ernft bung wird angenommen. den Beschluß verwerfen, und die innere Organisation

Annahme des Beschlusses. Lang beharrt auf der Verwerfung. Ruepp zeigt an, daß ein Husar beute bei ihm war, der seit dem Monat Mai keinen Sold erhalten hat.

Der Besching wird angenommen.

Derfenige wird verlefen, der das Direktorium großen Raths besprechen, einladet, den geseigebenden Mathen anzuzeigen, was Gegenstand abgefagt werde. für Maagregeln es zur Rettung und Sicherheit der Muret ist gleicher Meinung; die Sache sen gar ben Kaiserlichen in die Sande gefallnen Vorrathe von nicht so unbedeutend; überhaupt findet er die Ehren-Betreide, Wein und Munition getroffen habe, und ob bezeugungen zu groß, wenigstens für die einzelnen Rachlasingkeit ober Unmöglichkeit der Rettung, die Ur- Personen. Bertholets Antrag wird angenommen. fache Diefes Berlurftes gewesen fen.

Der Beschlug wird angenommen.

Der Advokat Porte von Laufanne schreibt dem Cenat, dag ein anonymer Brief der fürglich an den Senat gefandt war, und von dem im Bulletin von Laufanue hieß, der Senat habe ihn nicht anhören wollen , überzeugt , daß nur ein Feiger feinen Ramen nicht unterzeichne — von ihm herrühre: daß ihm das Reglement unbefannt war , welches bie Berlefung anonomer Ginfendungen unterfagt; er glaubte, fein Rame thate nichts zur Sache, und er wiederholt Die Bemer: tungen gegen Boltsgefellschaften, Die bas namenlofe Schreiben enthielt.

Man verlangt die ehrenvolle Melbung.

Froffard findet, es fen fehr fonderbar, daß man den Senat im Bulletin von Laufanne etwas fagen laffe, was gar nicht gefagt worden ift; er ver-langt, der Senat foll feinen Unwillen darüber erklaren, bas das Bulletin von Laufanne, das einzige öffentliche den B. Burtorf mable, der fich durch feme Eugenden Blatt das im Leman und in Frankreich unfere Ber- und Berdienste den Bewohnern dieses Cantons bekannt

bandlungen mittheilt, fich folche Untreue erlaubt. Lafte chere balt den Brief einzig für bestimmt, die mangelnde Unterzeichnung nachzuholen; das Bulletin von Laufanne ift tein officielles Blatt, und wir haben und nicht damit ju beschäftigen. Er berlangt

Lagesordnung.

Rubli will den Brief gar nicht lefen laffen, er

Fuchs begehrt Handhabung des Beschiusses und

Die Tagesordnung über die verlangte Ehrenmels

Die Gaal- Inspektoren legen ein vom Rriegsmis der Republik fibren wollen; er ftimmt mit Uftert gur nifter jur Genehmigung eingefandtes Reglement über die den oberften Gewalten zu bezeugenden militarischen Chren vor.

Bertholet findet, diefes Reglement wolle ben Direktoren ben Sof machen; er tabelt vieles und verlangt, die Gaal-Infpektoren follen fich mit benen bes großen Raths besprechen, damit ein Gefeg über ben

Groffer Rath, 3. Juli. Prafident: Efcher.

Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft, welcher fogleich einmuthig entsprochen wird:

Das Bollgiehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republit, an die geseggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Der Wunsch bes Bolks und der öffentlichen Beamten im Cant. Wallis, die befondere Lage diefes Can-tons, wo das Feuer des Burgerfriegs befandig glimmt, fodern von bem Bollziehungedireftorium, daß ein Mann dorthin gesandt werde, dessen Gegenwart Wohlthat sey und Trost gewähre. Es ladet Sie also ein , BB. Reprajentanten, ihm zu gestatten, daß es zu jener Sendung und schazbar gemacht hat.

Republikanischer Gruf!

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Laharpe.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Ben. Get. Mouffon.

Tesen:

Das Vollziehungsdirektorium der einen nud acfeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Auf mehrere Einladungen des Bollziehungedirektoriums, die verschiedenen Bureaus der öffentlichen Authoritaten zu organistren, ist bis jezt über den an fich und in mancher Hinsicht wichtig n Gegenstand fein Be- aus, soll also die Commission über die Eintheilung Helsschluß erfolgt. Das Direktorium wiederholt demnach vettens, die Hampfgrundsage der neueu Eintheilung vorfeine Einladung an Sie, BB. Gefeggeber, die brin- legen, und bann wollen wir die zu groffe Bahl ber Begenden Grunde zu einer allgemeinen Organisation jener Bureaus Ihrer Beraihung zu unterziehen, und Diefelbe um fo mehr zur nothigen Bestimmtheit und moglichen Bolltommenbeit ju bringen , ba von berfelben Diefer Commiffion bas erfte Gutachten. Ordnung in Finangen und Umtsgeschäften groffentheils abhangt.

Republikanischer Gruf!

Der Prafident des Vollziehungsbirektorium, Labarve.

Mouffon.

Anderwerth federt Berweifung an die über die Ibemerkungen. fen Gegenstand schon niedergeseste Commission um in

8 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Secretan folgt, boch aber begehrt er, daß die fainmlungen unentbehrlich nothwendig ift. fe Commiffion in 3 Tagen ein Gutachten vorlege, fo wie and bie Commiffion über Gintheilung Selvetiens den Wochen arbeiten wollen.

trag Secretans ju entiprechen, weil mehrere Mitglie bauern; überbem ift die jegige Gintheilung qu toftbar. der, gerade er felbft, in allen diefen bren Commiffie Dann ich weiß, daß die beiden italienischen Cantone Belvetien neu eintheilen, alle Kangleien organifiren und Berwaltung foffet. Man fen alfo gerecht und fparfant. die Bahl der Agenten bestimmen tonnen. Er begehrt, daß biefen Commiffionen eine langere Zeitfrift geffat: Daff man vor allem aus über bie erhaltne Bothschaft

Secretan faat: immer vergeffen wir die Lage, Einschränkungen anzubringen, um sein Zutrauen zu er- samkeit und Einschränkung in die Staatsverwaltung halten und die Republit zu retten. Alfo last und ar- hineinbringen. beiten und nicht aus Bequemlichkeit uns burch fieine

Folgende Bothschaft des Direktoriums wird ver- Sinderniffe schrecken laffen; ich beharre auf meinem Untrag.

Rubn: es ift mabr, die Umftande haben, fatt unsere Thatigfeit zu vermehren, dieselbe vermindert; untheilbaren helvetischen Republit, an die es ift Zeit dem Bolt zu zeigen, daß wir aus unserm Schlummer erwachen und wieder mit Gifer arbeiten woulen; allein Dieses muß nach Grundfagen geschehen, damit man zwedmäffig arbeite. Erft muffen wir ben verschiednen Beamten, Durch eine neue Gintheilung der Republit ihre Arbeiten bestimmen fonnen, che wir ihre Bayt und ihren Gehalt felifenen. Vor allem andern aus, foll alfo die Commiffion über bie Gintheilung Sels amten einschränken.

Jomini glaubt, por allem andern aus muffen die Agenten guerft organifirt werden; er fodert alfo von

Ruce stimmt gang Kuhns Meinung ben, weit man ben einem Bau erft das Fundament legen muß,

ehe man das Dach aufrichtet.

Cartier begreift diefe Berathung nicht; es ift nur die Frage, was über die Bothschaft des Diretton riums verfügt werden foll, nicht von Priorität anderer Arbeiten, dann diefe gehort nun vor allem andern aus, Im Ramen des Bolly. Dir. ter Gen. Gefr. Cichers Gutachten über Die Commiffionen. Hebrigens wurde die neue Eintheifung Selvetiens nichts erfparen. daher begehrt er Tagesordnung über alle biefe Rebens

Carrard fimmt Rubn ben, weil die neue Einstheilung zur Organisstrung der bald zu haltenden Urvers

Graf ift gleicher Meinung. Chemable ift Appengell und St. Gallen zufammengeschmolzen worden und und über die Besoldung der Agenten, denn wir muß dieses war zwekmässig; allein, wenn diese Zusemmen. fen jest thatig senn und nicht immer erst in den folgen- schmelzung nicht allgemein gemacht wied, so war se ungerecht gegen Diejenigen , die fie traf: benn fo tann Efcher bemerkt, daß es unmöglich ift, dem An-idie Stellvertretung rechtmäffiger Weife nicht mehr fortnen find und also nicht jegt auf einmahl in 3 Tagen der Republik lange nicht so viel eintragen, als ihre

Anderwerth ift Cartiers Meinung und fobert,

abstimme.

Secretan bemerft, daß es bier um die Beras in der fich die Republik befindet und schlafen; menn thung über die Prioritat des zu verhandlenden Graenwir aber unfrer Stellen wurdig fenn wollen, fo muffen ftandes zu thun, und alfo diefe ausführlichere Behandwir thatig fenn. Ohne Geld ift feine Armee moglich, lung zweckmaffig ift. Er beharret auf feinen Antragen. imd wenn wir Geld haben wollen, fo muffen wir bem weil ipir fonft bas Butrauen des Bolfs nicht mehr ge-Bolt zeigen, can es une ernft ift überall zu ersparen und winnen, wenn wir nicht überall fo viel möglich, Spar-

Marcacci fagt: immer fimmte ich in der Com-

feibst für die Erhaltung der Republit fur bringend noth gelaffen. Die Grunde, Die Guch jur Rachficht gegen wendig; aber ich halte es fur unschiftlich, wenn, wie Dieselben bewogen, sprechen auch zu Gunften Des Mares geschehen ift, dem oder diesem Kanton vorgeworfen tin. wird, er trage ber Republik wenig Gelb ein. Gind Die italienischen Rantone arm, fo find Die ehemals re- hen feine Gewaltthatigfeiten; weil aber ber Anführer gierenden Kantone, und unter diefen befonders die de eines folchen nachtlichen Bufammenlaufs nicht einen mocratischen daran schuld!

feinen Kantonen fpreche.

fion gewiesen, und die Commission über die Eintheis toten Artickel des über die Ruffehr der aus besondern

Tagen ihr Gutachten einzugeben.

Cartier begehrt, dag über die Gintheilung Bel- werde. reitens eine neue Commission niedergesest werde. It uce weift nicht warum die bisherige Commission, welche tiefen Gegenstand nun schon lange bearbeitete, aufgehoben werden sollte; er fodert einzig. Erganzung derselben. Saas fimmt Ruce ben, Bourgeois folgt und erklart, daß er nun von seinem ehemaligen Urtheil uber eine neue Eintheilung gurutgefommen fen und alfo für dieselbe ftimmen werde. Beutler folgt Ruces Untrag, welcher angenommen wird; in die Commission werden zu ihrer Erganzung geordnet: Bimmermann, Secht, Matti und Blattmann.

Der Senat verwirft den Beschluß, burch den die Burger gu Beziehung der Auflagen in Requisition gefest werben follten; eben benjenigen, burch ben bie burch eine Commiffion. Diefer legte Untrag wird ans Strafe gegen nachlaffige Gingieher bestimmt murbe. genommen und in die Commiffion geordnet: 3omini, Rubn fodert Ructweisung diefer verworfnen Beschluffe, Figi und &mur. an die Commission. Jomini folgt und begehrt, daß Ruhn, im Ram Die Commission auch Strafen gegen schlechte Guter gendes Gutachten vor : schäßer bestimme. Diese benden Untrage werden an-

genommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

einen und untheilbaren Republik, an dielsen wollen. gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeigeber!

Die Bürgerin Franziska Clavel verlassene Fran die Sache der Repuclik gefährdet wird. Des Franz Schmund Martin, zu Laufanne wohnhaft, In Erwägung endlich, daß jeder Bürger sich vor haltet um die Begnadigung ihres Mannes an, der allem aus dem Vaterlande schuldig ift, und daß dies flattgehabten Auflaufs von dem daseibst niedergesesten zu fordern. Kriegsrathe nebft der Cassationsstrafe zu einer sechsiah. hat ber rigen Einschliessung in ein Nationalgefängnis verfällt worden.

Ihr Bürger Neprasentanten habet etwelchen in die

miffion sowohl als in der Bersammlung, für die Bu- sel Geschäft verflochten gewesenen Personen und naments sammenschmeizung der Kantone und ich halte dieselbe lich dem Burger Laune, die aufgelegte Strafe nach-

Bei Diesem Auflause vom sten September gefchas ganglichen Machlag ber ihm auferlegten Strafe erwars Carrard bittet, daß alle Personlichkeiten vermie-ten kann, so schlägt Euch das Direktorium vor, dies den werde, und daß man von der Republit, nicht von felbe dergestalt zu mildern, daß der Martin auftatt zu feinen Kantonen fpreche. Ciner fechsjährigen Einschliessung in ein Nationalgefäng-Die Bothschaft wird an die bestehende Commissinis unter benen in dem 4ten, 6ten, 7ten, sten und fing Belvetiens aufgefodert, in 3 Tagen, die uber Die Theilen Solvetiens verbannten Versonen gegebenen Besugenten in 6 Tagen, und die über die Rangleven in seten Joten Ottober, vorgeschriebenen Bedingnis fen, fur Die gleiche Zeit in feine Bemeine verwiesen

Republifanischer Gruf!

Der Prafibent des Bollziehungsbireftorium Laharpe.

Im Ramen Des Direftoriums ter Ben. Gefr. mouffon.

Billeter fagt: ungeacht ich fein Verehrer von Aufrührern von Aufläufen bin, fo bin ich doch ein Freund ber Menschheit, und trage baber auf Unnahm Diefer Bothschaft an.

Schlumpf begehrt bor allem aus Untersuchung

Rubn, im Ramen einer Commission, legt fole

Un ben Genat.

In Erwägung , daß in dem Angenblicke , wo bas Baterland von auffern und innern Gefahren umringt Das Vollziehungebirektorium der helvetischen ift , eine Menge offentlicher Beamter ihre Stellen verlas-

> In Erwägung, daß durch diese häufigen Abdan- tungen der Gang der öffentlichen Geschäften unterbrochen, die Thatigfeit der Regierungen gelahmt, und

als Unführer des am sten September 1798 ju Laufanne fes legtere in Rothfallen Das Recht hat, feine Dienste

hat ber groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschloffen:

1. Das Bollziehungsbirektorium wird bevollmach-

tigt, die offentlichen Beamten, welche die Entlassung tution fagt: jeder Schweizer ift ein gebohrner Goldat; von ihren Stellen begehren, anzuhalten, auf benfelben fie fagt aber nicht, jeder ift ein gebohrner Agent. Besu bleiben.

wirklich abgehenden offentlichen Beamten durch Requi- fie ihre Stellen nicht abgeben wollen.

fition der dazu tuchtigen Burger zu befeten.

treibung ber auffern Feinde der Republit, in Kraft fo fann auch nicht jeder Burger zugleich Agent fenn : verbleiben.

und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Schoch findet diesen Vorschlag sehr zweimäffig, torium beauftraget ift, den Beamten Schuz und Sie dungen verworfen, weit der legte g beffelben einen Becherheit zu verschaffen, sonft mag der Teufel Beam-Schluß des Direktoriums bestätigte, welcher nicht gang ter in der Republik fenn.

gemäß, benn mare ber Grundfag richtig, daß bas genommen. Bolt einen Burger in Requisition feten konnte um ir Efcher, gend eine Stelle anzunehmen, so mußte dies auch auf he Republik. III. N. 89. pag. 728.) wird zum zwen-Die Direktor : und die Reprafentantenstellen angewendet tenmal verlefen und in Berathung genommen. werden, und dieses haben wir doch noch nie averkannt. . Das Volf ift feinen Beamten Bezahlung schuldig, be- fiber die Sicherheit der Giter der Beamten und Pagabit es nicht, fo ift naturlich, daß es feine Beamten trioten niedergefeste Commiffion, bem Gutachten gufolfodere Rukweijung des Gutachtens an die Commission. ten. Diese Commission wird beibehalten.

Rubn fagt: Cuftore Grundfag beweist zu viel, benn bemselben zu folge mußte auch niemand wider feinen Willen Goldat fenn, weil niemand zu einer Reprafentantenstelle gezwungen werden fann. Dun fobert aber Die Constitution bestimmt jeden Burger jum Dienft des Vaterlandes auf, und also ift der Grundsat dieses Sutachtens in der Constitution gegrundet; überdem fenne ich fein anderes Mittel um den gegenwartigen augenbliklichen Bedürfniffen der Republik ju entsprechen,

ich beharre alfo auf dem Gutachten.

Ruce stimmt Rubu bei : nur die bringenofte Roth veranlagt diefen Borschlag und diefe kennt fein Gefet. Der Goldat wird gezwungen , fich Arm und Bein entzwen schieffen zu laffen, und warum follte der Algent nicht mit gleichm Recht gezwungen werden konnen, die Gefete zu vollziehen. Immer will man nur die individuelle Kreiheit schuken und lagt aber daben die öffentliche Unabhängigkeit ju Grunde gehen. Schlumpf: auch die Gesetzgeber durfen ja nicht nach Sause gehen, fie find also gezwungen, an three Stelle zu bleiben; warum alfo follten bie übrigen Beamten nicht ebenfalls gezwungen werden konnen. Euftor: freitich ift ein Unterschied zwischen Goldat und Agent. Die Consti-

jable man die Agenten nur in demjenigen Berhaltnig Es hat ferner das Recht, die Stellen ber wie wir und andere Beamten bezahlt find, so werden Secretan fagt: Euftors Einwendungen dienen zu nichts; denn 3. Diefes Gefez foll bren Monate nach Zuruf- fo wie nicht alle Goldaten auf einmal ind Feld muffen, einiger bedarf die Republik und einige hat sie auch das 4. Es foll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, Recht hierzu aufzufodern; ich stimme dem Gutachten bet.

Das Gutachten wird angenommen.

Efcher, im Namen der Forstcommission, fagt: aber man füge noch demselben ben, das das Diret- der Senat hat Euern Beschluß über die Nationalwalmit jenem Befehlug übereinstimmt; Daber tragt Die Secretan begehrt, daß zu diesem Ende hin die Commission darauf an demselben beizufügen: "der 13. Commission, welche in Rufsicht der Sicherheitsbewir- und 14. IS des Arretes des Direktoriums, sollen dies kung ber Beamten niedergesest ist, einen baldigen Rap- sem Gesetz untergeordnet seyn." Mit dieser Abande-port mache. rung kann der Beschluß dem Senat wieder übergeben Euftor: dieses Gutachten ift nicht der Gleichheit werden. Dieser Antrag wird ohne Ginwendung ans

Eschers Butachten über die Commissionen (Sie-

§ 1. a. Gecretan fann nicht zugeben, daß die findet, und aus dem gleichen Grund find auch die Gli- ge, aufgelost werde, weil wir gerade bei der ebenbeenten nicht gang unrechtmaffiger Weife fortgelaufen. Ich bigten Berathung biefelbe für fehr bringend anerkann=

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission des Senats, über die neue Eintheilung Helvetiens.

(Beschluß von Barras Gutachten.)

s. Alle Gerichtschreiber diefer Gerichte, einer zu 70 Dupl. 1260

9. Alle Ausgaben für die jegigen Diftriftsgerichte, die nach zuverläßigen 62500 Berichten betragen 10. Zwei Schazcommiffars, einer zu

140 Dupl. 11. Achtzehn Obereinnehmer, jeder zu 80 Dupl.

1440 107700 Dupl Summa

280

Diese Einrichtung läßt blod bestehen:

Duvl.

1. 128 Mitglieder der Gefeggebung; nemlich